

Zentralrat afghanischer Hindus und Sikhs in Deutschland

Am Marienstift 23

51067 Köln

Tel.: 0221 63 67 099

Fax.: 0221 68 07 892

Email: hindusverband@netcologne.de

Datum: 12.07.2006

Pressemitteilung

Zentralrat afghanischer Hindus und Sikh wendet sich an Bundesamt

Der Vorsitzende des Zentralrats der afghanischen Hindus und Sikhs in Deutschland, der Kölner Arzt Chellaram Merzadah, hat sich in einem Offenen Brief an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewandt. Der Zentralrat kritisiert, dass die deutsche Bundesregierung (vertreten durch das Bundesamt) keinen Abschiebungsstop für afghanische Hindus und Sikhs beschließt, obwohl die Regierung Karsai dieser Minderheit keinen Schutz bieten kann und auch in Kabul die Verhältnisse immer katastrophaler werden. Der Brief hat folgenden Wortlaut:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Abteilung 4

Frankenstr. 210
90461 Nürnberg

Betrifft: Grundsätzliche Beurteilung der Lage der Hindus in Afghanistan

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Dachverband der afghanischen Hindu-Gemeinden in Deutschland wenden wir uns in folgender dringlicher Angelegenheit an Sie.

Von unseren Mitgliedern wurde uns in den letzten Wochen und Monaten eine Reihe von ablehnenden Bescheiden Ihres Hauses zur Kenntnis gegeben, deren Inhalt uns mit großer Sorge erfüllt.

Offenbar ist Ihr Haus - stark zusammengefaßt - der Auffassung, daß die Regierung Karsai die Hindus in Afghanistan schützen und ihnen das religiöse Existenzminimum gewährleisten könne; auch seien die Hindus durch die afghanische Verfassung vom 27.01.2004 und durch die Justiz- und Verwaltungspraxis nicht benachteiligt; schließlich läge bei einer Rückkehr von Hindus für diese (mit Ausnahme eventuell von alleinstehenden Frauen) auch keine existenzbedrohende Gefahrenlage vor.

Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen ist diese Einschätzung nicht zutreffend.

Wir möchten Sie daher bitten, uns Gelegenheit zu einem Gespräch in Ihrem Hause zu geben, damit wir unsere Erkenntnisse mit den Ihrigen austauschen und im Sinne einer einheitlichen Entscheidungspraxis diskutieren können.

Wir glauben, daß ein solcher Austausch sinnvoll ist. Schließlich sollten *tatsächlich Verfolgte* von deutschen Bundesbehörden auch als solche wahrgenommen und hier aufgenommen werden.

Wir möchten Ihnen lediglich beispielhaft einmal unsere berechtigte Kritik an einigen Ihrer Behauptungen entgegenhalten, die wir aus einem Einzelbescheid Ihres Hauses vom Juni 2006 im Falle eines Asylfolgeverfahrens einer afghanischen Hindu-Familie entnommen haben:

1. Sie zitieren UNHCR mit der Behauptung, die „Hindu-Gemeinde“ in Kabul hätte eine eigene Schule eingerichtet, in der die eigene Sprache und Religion sowie Dari und Mathematik unterrichtet würden. Der Punjabi-Lehrer würde von der Gemeinde bezahlt, die Lehrer für Dari und Mathematik vom Bildungsministerium. Allerdings bestätigt UNHCR, daß es keine Möglichkeit zur Verbrennung der Toten gebe. Zunächst ist zu fragen, von welcher „Hindu-Gemeinde“ in Kabul könnte überhaupt gesprochen werden? Sodann ist die Behauptung als solche unzutreffend. Ich habe mich in meiner eigenen Reise nach Kabul im Dezember 2005 selbst davon überzeugen können, daß es in Kabul keine „eigene Schule“ speziell für Hindus gibt.
2. Sie zitieren das US-Department of State mit der Behauptung aus dem Jahr 2005, in der Verfassungskommission sei ein Hindu Mitglied gewesen. Hindus seien beim Entwurf der Verfassung konsultiert worden.

Diese Behauptung ist falsch. Ein offizieller Vertreter einer Hindu-Gemeinde existiert weder in Kabul noch in Afghanistan, da die Regierung Karsai die Hindu-Gemeinde nicht offiziell als Religionsgemeinschaft anerkennt. Weder gibt es irgendeine offizielle Struktur etwa von repräsentativen Einladungen an einen offiziellen Hindu-Vertreter, noch haben die in Kabul lebenden Hindus offiziell einen Vertreter etwa als Liaison zur Regierung benannt. Ob in den damaligen Verhandlungen aus Alibi-Gründen ein einzelner Hindu teilnahm, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls ist doch jedem nachdenklichen Beobachter der Lage von vorneherein einsichtig, daß – falls ein Hindu teilnahm - dieser ohne jeglichen Einfluß war und nur eine Alibi-Funktion einnahm.

Wir stellen auch eindeutig fest: Hindus haben zu keinem Zeitpunkt ihre Zustimmung zur Verfassung vom 27.01.2004 gegeben. Wie könnten sie dies auch! Denn die Verfassung steht unter dem Vorbehalt der Scharia. Die Judikative Afghanistan wird ihre Rechtsprechung an dem **Vorbehalt des islamischen Gesetzes** (Art. 3 der Verfassung) orientieren, vgl. auch Art. 130 der Verfassung (Vorbehalt des islamischen Gesetzes für die Judikative).

Zudem regelt die Verfassung ausdrücklich die „*Beseitigung von Traditionen, die den Bestimmungen der heiligen Religion des Islam widersprechen*“ (Wortlaut des Art. 54 der Verfassung!). Damit ist die Tradition des Hinduismus und das Familienleben und die Erziehung nach der hinduistischen Überzeugung nicht nur verboten, sondern worin der „Staat“ ausdrücklich aufgerufen ist,

„erforderliche Maßnahmen zu ergreifen“,

um diese Traditionen „zu beseitigen“ (Wortlaut des Art. 54 der Verfassung)

Weitere die Hindus aufs massivste diskriminierende Verfassungsbestimmungen finden sich in Art. 62 (Verbot der politischen Betätigung und des passiven Wahlrechts für afghanische Hindus), Art. 16 (Diskriminierung aufgrund der Sprache, und in Art. 131 (Verweigerung des hinduistischen Religionsgesetz in Fällen persönlicher Angelegenheiten (Personenstandsrecht), und zwangsweise Anwendung des Schia-Rechtskodex auf Rechtsstreitigkeiten in persönlichen Angelegenheiten

Wie können Sie dann das „Argument“ vortragen, Hindus hätten ja keine Probleme, weil sie bei dem Entwurf der Verfassung konsultiert worden seien?

Wir glauben, daß dies ein Beispiel ist, aus dem Sie von einem Dialog mit uns lernen könnten; denn es geht ja auch letztlich um die Glaubwürdigkeit von Aussagen, die im Namen der Bundesregierung, vertreten durch das Bundesamt, gemacht werden.

3. Sie zitieren das US-Department of State mit der Behauptung, die Regierung habe Wachen für die „fünf oder sechs ungenutzten Tempel in Kabul“ sowie einen „Shuttle-Service für Gottesdienstbesucher“ zur Verfügung gestellt.
Gerade diese Tatsache – falls sie denn zutrifft, was nicht unserer Erkenntnislage entspricht – ist doch eher ein Beweis *für* eine Schutzbedürftigkeit von Hindus. Denn wer Wachen benötigt und wer sich nicht mit normalen Verkehrsmitteln, sondern nur mit einem speziellen Fahrdienst bewegen kann, steht doch unter einer konkreten Bedrohungslage! Sind die Hindus jetzt gleiche unter gleichen? Dann brauchen sie keine Wachen und keinen Fahrdienst.
4. Sie zitieren die „India News“ vom 09.01.2006 mit einem Bericht, wonach ein renovierter und gesicherter Begräbnisplatz zurückgegeben und Begräbniszeremonien wieder aufgenommen seien, wenn auch unter Polizeischutz. Der „Vorsitzende der Hindu-Gemeinde“ habe der Regierung Karsai dafür gedankt, daß sie ihnen freie Religionsausübung ermögliche.
Auch dies ist eher ein Beispiel *für* eine Bedrohungslage. Der Bericht *bestätigt*, daß Hindus konkret und ständig Übergriffe befürchten müssen, sonst gäbe es doch keinen Polizeischutz.
Wir bestreiten im übrigen, daß es einen „Vorsitzenden“ einer Hindu-Gemeinde in Kabul gibt, der autorisiert wäre, für die Hindu-Gemeinde zu sprechen. Einen solchen Vorsitzenden habe ich bei meinem Aufenthalt im Dezember 2005 nirgendwo gefunden. Wenn es eine solche Person gibt, dann ist sie eine installierte Marionette interessierter Kreise, aber keinesfalls von unserer Gemeinde autorisiert.
5. Sie zitieren den Vorsitzenden der „Stiftung für Kultur und Wissenschaft“, Mir Ahmed Joyenda.
Hierzu erkläre ich: Herr Mir Ahmed Joyenda ist nicht von der Hindu-Gemeinde autorisiert.
6. Sie zitieren, daß im Stadtteil Karte Parwan im Hindu-Tempel religiöse Feste gefeiert würden, so z.B. im April 2005 das Fest zum 307. Geburtstag von Vaisak Mobarak.

Hierzu stelle ich fest: Es ist richtig, daß im Stadtteil Karte Parwan ein Sikh-Tempel existiert. Er ist aber nur eingeschränkt funktionstüchtig. Der Begriff „Tempel“ umschreibt auch nicht etwa ein architektonisch herausgehobenes, als religiöse Stätte erkennbares Gebäude wie etwa eine Moschee oder eine Kirche; bei dem Sikh-„Tempel“ im Stadtteil Karte Parwan handelt es sich vielmehr um ein äußerlich völlig normales Wohnhaus dieses Stadtteils, welches als Gebetsstätte genutzt wird. Aus dem Begriff „Tempel“ läßt sich daher keinesfalls eine religiöse Anerkennung seitens der Regierung ableiten. Wenn sich in diesem normalen Wohnhaus zu einem religiösen Fest einige Hindus und Sikh versammelten, besagt dies nichts darüber, ob es eine lebensfähige, durch die Regierung Karsai geschützte Gemeinschaft von Hindus gebe. Es ist nach unseren Erkenntnissen nämlich nicht möglich, die Hindu und Sikh-Tradition im vorgeschriebenen Ritus in Kabul frei und ohne Polizeischutz zu praktizieren.

Diese Beispiele zeigen die Dringlichkeit einer Überprüfung der von Ihnen gemachten Aussagen in Verfahren von afghanischen Hindus.

Wir stehen Ihnen grundsätzlich sehr gerne zur Verfügung, um unsere Erkenntnisse mit den Ihrigen auszutauschen und zu diskutieren, denn wir verstehen uns sicherlich primär als Interessenvertretung unserer Mitglieder, gleichwohl aber legen wir größten Wert auf Sachkunde und seriöse Dokumentation der Quellenlage.

In diesem Sinne hoffen wir sehr auf Ihre Prüfung und Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen
Zentralrat afghanischer Hindus und Sikhs in Deutschland e.V.

Dr.Chellaram Merzadah, Vorsitzender